1 Anlass

Der Markt Dirlewang hat zur Vorbereitung einer geordneten Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen potenziell geeignete Standorte prüfen und ein Standortkonzept zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erstellen lassen. Dieses Konzept bildet eine fachliche und planerische Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde und soll dazu beitragen, die Errichtung entsprechender Anlagen im Gemeindegebiet gezielt zu steuern.

Südwestlich von Dirlewang, im Umfeld des Weilers Alesrain, ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf mehreren Flurstücken beabsichtigt. Das Plangebiet nimmt eine Fläche von rund 13,8 ha ein und umfasst die Flurstücke 1244, 1531, 2515, 2522/1, 2528, 2529 und 2530/4 der Gemarkung Dirlewang.

Die vorgesehenen Standorte liegen gemäß der PV-Förderkulisse des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und sind damit grundsätzlich förderfähig im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Zudem befinden sich die Flächen innerhalb der im Solarleitplan des Marktes Dirlewang dargestellten Eignungsflächen.

2 Rechtsgrundlagen

Eine Förderfähigkeit im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist gegeben, sofern mindestens drei der in § 37 Abs. 1a EEG genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählen:

1. Die maximal von den Modulen beanspruchte Grundfläche beträgt höchstens 60 % der Grundfläche des Gesamtvorhabens.

2. Für den Bereich unterhalb der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewendet, indem
   a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität höchstens zweischürig durchgeführt und das Mähgut abgeräumt wird oder
   b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd angepasster Besatzdichte genutzt wird.

3. Die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
   a) bei Anlagen mit einer Seitenlänge von mehr als 500 Metern auf mindestens einer Seite Wanderkorridore für Großsäuger vorgesehen werden, deren Breite und Bepflanzung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind, und
   b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten sichergestellt wird.

4. Auf mindestens 10 % der Anlagenfläche werden standortgerechte Biotopelemente angelegt.

5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
   a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und

b) Reinigungsmittel nur verwendet werden, wenn sie biologisch abbaubar sind und eine Reinigung ohne deren Einsatz nicht möglich ist.

Für das vorliegende Vorhaben ist eine Förderfähigkeit nach EEG im Grundsatz erfüllt, da mehrere der in § 37 Abs. 1a EEG genannten Voraussetzungen erfüllt werden (unter anderem liegt die von den Modulen beanspruchte Grundfläche unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von 60 % der Grundfläche des Gesamtvorhabens, die Durchgängigkeit für Tierarten ist durch geeignete Maßnahmen gewährleistet, auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird verzichtet).

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen durch das Hinweisschreiben des StMUV vom Dezember 2024 spezifische Hinweise gegeben[1]. Diese tragen den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung und gelten deshalb ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Ein vereinfachtes Verfahren, ohne dass ein Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erforderlich wird und ohne zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, ist demnach unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren

- Der Ausgangszustand der Anlagenfläche (= Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung) muss
  - gemäß Biotopwertliste den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen[2] zuzuordnen sein und einen Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten aufweisen sowie
  - darüber hinaus für die Schutzgüter des Naturhaushalts insgesamt nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung haben[3].
- Bei dem Vorhaben muss es sich um eine PV-Freiflächenanlage handeln, für die gilt:
  - keine Ost-West-ausgerichtete Anlage mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt und
  - Gründung der Module mit Rammpfählen und
  - Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden 80 cm

[1] www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_für_PV-Freiflächenanlagen.pdf
[2] Offenland-Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste mit einem Grundwert 3 Wert punkte Spalte 1 Buchstaben A, G, O, P, V.
[3] Vgl. Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft S. 15 in Verbindung mit S. 37 (Anlage 1 Bewertung des Ausgangszustands Liste 1a Einstufung des Zustands des Plangebietes und der Maßnahmenflächen nach der Bedeutung der Schutzgüter mit der Bewertung gering).

PV-Freiflächenanlagen sind aufgrund ihrer technischen Gestaltung als landschaftsfremde Strukturen zu bewerten und können zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Zur Reduzierung dieser Auswirkungen sind regelmäßig Maßnahmen erforderlich, die eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens in das umgebende Landschaftsgefüge gewährleisten. So sind auch in diesem Fall, zur Einbindung in das Landschaftsbild und Verringerung von Sichtbezügen, umfangreiche Eingrünungen in Form von Hecken geplant.

Mit Ausnahme der Sonderfläche SO 1 liegen bei den im Bebauungsplan „Solarpark Alesrain" ausgewiesenen Sonderflächen die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vor. Wie zuvor ausgeführt erfordert dies, dass der Ausgangszustand der geplanten Anlagenflächen im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts nur von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung ist. Dies trifft auf Hang- und Kuppenlagen jedoch nicht zu. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten innerhalb des SO 1 und der hiermit verbundenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaftsbild sind naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Für den betreffenden Bereich wird deshalb gemäß Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und hierauf aufbauend eine entsprechende Ausgleichsflächenkonzeption entwickelt.

3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die geplante Bebauung im SO 1 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, *„unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)"*.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, *„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist"*.

3.1 Biotoptypen im Bestand

Nachfolgend werden die bestehenden Biotoptypen innerhalb der Sonderfläche SO 1 entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) dargestellt.

Bei der untersuchten Fläche handelt es sich um häufig gemähtes und gedüngtes Intensivgrünland, das vorwiegend durch Weidelgras geprägt wird. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Mahd erst vor relativ kurzer Zeit erfolgt; auf der Fläche waren noch Reste trockener Streu vorhanden, vgl. Abbildung 9. Die Fläche ist in einem relativ trockenen Zustand, was im Wesentlichen auf die sommerlich hohen Temperaturen, die vorangegangene Trockenperiode sowie die topographischen Gegebenheiten zurückzuführen ist. Es kommen v.a. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Vielblütiges Weidelgras (*Lolium multiflorum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. Ruderalia), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Quellen-Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) sowie vereinzelt Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) vor.

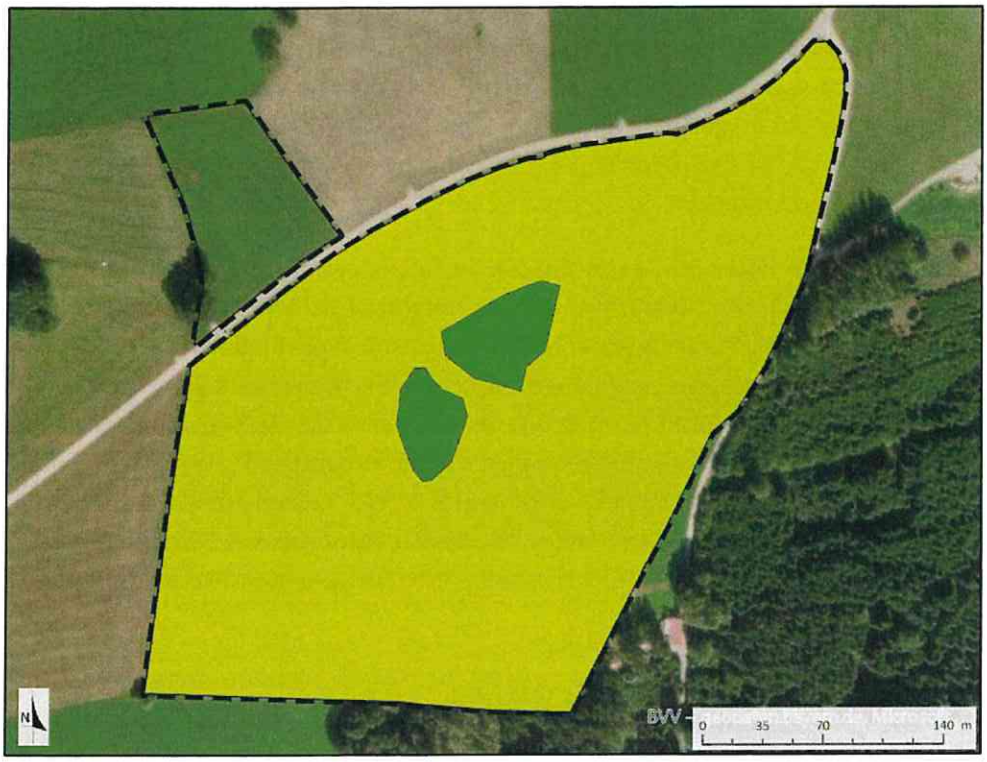

Geltungsbereich

Bestand

B212 Feldgehölz mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (10 WP)

G11 Intensivgrünland (3 WP)

Abbildung 1: Bewertung Biotoptypen im Bestand (Fläche SO1), Quelle: LARS consult

3.2 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung der Biotoptypen nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts erfolgt nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft".

Der rechnerisch ermittelbare Ausgleichsbedarf ergibt sich durch folgende Rechnung:

(Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor) – Planungsfaktor

Die Eingriffsfläche wurde zeichnerisch bestimmt und umfasst diejenigen Bereiche, in denen infolge der Errichtung der PV-Module eine Änderung der gegenwärtigen Nutzung erfolgt. Sie stellt damit den von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächenbereich dar und beläuft sich auf 69.807 m².